

AZ: - 39 - / ren-kl

Drucksache Nr.: 0640/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.09.2010	N	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	28.09.2010	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	29.09.2010	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	05.10.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung
in der Grundsicherung für Arbeitsuchende
(ARGE DLZ Neumünster)**

Antrag:

1. Ein Antrag nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) n. F. auf Zulassung zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Optionskommune) wird von der Stadt Neumünster nicht gestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen Vereinbarungen über die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu schließen.
3. Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.09.2008 (Gründung eines Beirats) ist durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen als erledigt anzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:

**Produkt 31201 Grundsicherung –
Kommune Personal- und Sachkosten**

Erst zu einem späteren Zeitpunkt bezifferbar, wobei evtl. Mehrkosten sowohl bei der Optionskommune als auch bei der gemeinsamen Einrichtung durch zusätzliche gesetzliche Vorgaben entstehen würden.

Begründung:

Zu 1.:

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 e) vom 21.07.2010 (siehe Anlage 1) ist das Zusammenwirken der Agenturen für Arbeit und der kommunalen Träger in gemeinsamen Einrichtungen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfassungsrechtlich legitimiert worden.

Das Nähere zur Weiterentwicklung der Organisation der SGB II-Leistungsträger ist durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ vom 03.08.2010 (siehe Anlage 2) geregelt worden.

Danach sollen die ARGE n – künftig gemeinsame Einrichtungen (gE) mit der Bezeichnung Jobcenter – der Regelfall der Durchführung im SGB II bleiben. Als Ausnahme ist die Zulassung von Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung (Optionsmodell) vorgesehen. Ein entsprechender Antragsbeschluss bedarf gemäß § 6a (2) S. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Ratsversammlung sowie die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Der Optionsantrag kann bis zum 31.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2012 gestellt werden.

Im Jahr 2011 würden in diesem Falle im laufenden Geschäftsbetrieb die Umstellungsarbeiten erfolgen.

In einem Optionsmodell hätte die Kommune alleinverantwortlich folgende Kernaufgaben zu übernehmen:

- Berechnung und Auszahlung der Regelleistung und der Leistungen für Unterkunft und Heizung mit eigenem IT-System;
- Durchführung der Arbeitsvermittlung und des Fallmanagements einschließlich Akquisition von Arbeits- und Ausbildungsstellen;
- Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung aller Arbeitsmarktmaßnahmen nach den Vergabebestimmungen. Die Optionskommunen müssten eine eigene Vergabestelle einrichten, was zusätzliches Personal erfordern würde;
- Transparenz von Arbeitsergebnissen über ein bundesweit vergleichbares Zielsystem;
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit;
- Bearbeitung der Widersprüche und Klagen in alleiniger Zuständigkeit, Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten sowie Vorhalten eines Ermittlungsdienstes;
- Sicherstellung der Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal;
- Infrastrukturelle Verantwortung;
- Ausbau von spezialisierten Teams für Schwerbehinderte und Rehabilitanden;
- Fach- und Schnittstellenkonzepte für den Reha- und Schwerstbehindertenbereich und Berufsberatung;
- Organisation der Zusammenarbeit mit den ärztlichen und psychologischen Diensten;
- Aufbau eines überregionalen, bundesweiten Netzwerkes für den Vermittlungsbereich.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden in Neumünster seit dem 01.01.2005 in Form einer Arbeitsgemeinschaft gemeinsam von der Stadt Neumünster und der Agentur für Arbeit im Dienstleistungszentrum Neumünster wahrgenommen.

Diese Kooperation hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Es ist gelungen, eine Organisationsstruktur zu schaffen, die den ständig wachsenden Anforderungen gerecht wird und

die zuvor geschilderten Kernaufgaben erfolgreich ausführt.

Im Jahr 2009 wurden alle mit dem Dienstleistungszentrum Neumünster vereinbarten geschäftspolitischen Ziele auf Basis der Erwartungswerte erfüllt (siehe als Anlage 3 beigefügte Kurzfassung des Controllingberichts 2009). Hierbei ist es gelungen, bei den bundesweit durchgeführten Kundenzufriedenheitsbefragungen den besten Wert in Schleswig-Holstein zu erzielen und gleichzeitig in dem vorgegebenen finanziellen Rahmen die Integrationsziele zu erreichen.

Im Falle einer Option wären alle Abläufe neu zu organisieren, da weder auf die EDV-Systeme noch auf die fachlichen Kompetenzen und Netzwerke der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen werden könnte.

Zusätzlich wären gemäß § 6a (2) S. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Falle der Option 90% des Personals der Bundesagentur für Arbeit von der Stadt Neumünster zu übernehmen, was den städtischen Personalbestand nachhaltig erhöhen würde.

Der Einfluss der Kommune in einer gemeinsamen Einrichtung ist auch ab 2011 über die Trägersversammlung gewährleistet. Diese besteht aus je drei Vertretern/innen der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers und entscheidet über die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Hierzu zählen u.a. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, der Verwaltungsablauf und die Organisation sowie die Aufstellung des Stellenplans.

Auch diese Zusammenarbeit, insbesondere in der bisherigen Zusammensetzung, hat sich bisher in der Lenkungsgruppe des Dienstleistungszentrums Neumünster bewährt.

Aufgrund der in Neumünster sehr guten Erfahrungen mit der Zusammenarbeit in Form einer Arbeitsgemeinschaft wird daher empfohlen, keine Zulassung zur Option zu beantragen, so dass die Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit über das Jahr 2010 hinaus fortgesetzt wird, indem die ARGE ab 01.01.2011 kraft Gesetz in eine gE übertritt.

Zu 2.:

Da die gE „Jobcenter“ wie vorstehend ausgeführt kraft Gesetz gebildet wird, ist ein sogen. Gründungsvertrag im Gegensatz zum Jahr 2005 nicht erforderlich. Allerdings können Vereinbarungen zur näheren Ausgestaltung, insbesondere zu Organisationsfragen, notwendig sein. Es bleibt den besonderen Erfordernissen vor Ort vorbehalten, inwieweit Vereinbarungen geschlossen werden sollen.

Was die finanziellen Auswirkungen anbetrifft, erfolgt die Zuweisung der Mittel auf Bundesebene nach einem festgelegten Schlüssel unabhängig davon, ob es sich um eine Optionskommune oder eine gE handelt. Ob sich durch die gesetzlich neu hinzugekommenen Aufgaben (z.B. Beauftragte für Chancengleichheit, eigener Personalrat etc.) Mehrkosten ergeben, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Zu 3.:

Mit Schreiben vom 15.09.2008 beantragte die Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, zur Vorlage in der öffentlichen Ratsversammlung am 30.09.2008 dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung des Dienstleistungszentrums (DLZ) nach § 44 b SGB II einen Vertragspunkt zur Bildung eines Beirates hinzuzufügen. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss verschob in seiner Sitzung am 19.11.2008 die Beratung der Angelegenheit bis gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung eines neu zu verhandelnden Vertrages der Stadt Neumünster und der Agentur für Arbeit vorlägen. In diese Beratung würde dann der o.g. Antrag einfließen.

Gemäß § 18 d SGB II n. F. wird bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b ein Beirat

gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Damit ist der ursprüngliche Antrag entsprechend der gesetzlichen Regelung als erledigt anzusehen.

Im Auftrage

Dr. Tauras
(Oberbürgermeister)

Humpe-Waßmuth
(Erster Stadtrat)

Anlagen:

Anlage 1, Gesetz zur Änderung des Grundges. (Artikel 91e)

Anlage 2, Gesetz zur Weiterentwicklung der Organis. der Grundsicherung
für Arbeitsuchende v. 03.08.2010

Anlage 3, Kurzübersicht Controllingbericht 09_12